

Hauptsatzung
der Stadt Ingelheim am Rhein vom 26. November 1990 *

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98, BS 2020-1-1), der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) vom 01. März 1974 (GVBl. S. 105, BS 2020-1-3), der Landesverordnung über die Besoldung und die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten (Kommunal-Besoldungsverordnung) vom 15.11.1978 (GVBl. S. 710, BS 2032-9) und der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85, BS 213-50-3) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat folgende Satzung beschlossen: **

§ 1***

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Veröffentlichungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Rein informativ werden die öffentlichen Bekanntmachungen auch im Internet unter der Adresse „<http://www.ingelheim.de>“ bereitgestellt.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden dadurch öffentlich bekanntgemacht, dass sie für die Dauer von zwei Wochen während der Dienstzeit im Rathaus zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Gegenstand, Raum, Frist und Zeit der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Ist durch andere Rechtsvorschriften öffentliche Auslegung angeordnet, so gilt Abs. 2 entsprechend, soweit nicht diese Rechtsvorschriften besondere Bestimmungen enthalten.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in den Absätzen 1 und 2 Satz 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Rathaus. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 Satz 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt in geeigneter Weise in der örtlichen Presse.

§ 3 ****

Ältestenrat

Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Stadtrates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 3 a *****

Ortsbezirk Ingelheim-Großwinternheim

- (1) Der Stadtteil Ingelheim-Großwinternheim bildet einen Ortsbezirk.
- (2) Der Ortsbeirat besteht aus 10 gewählten Ortsbeiratsmitgliedern und dem Ortsvorsteher als dem Vorsitzenden.
- (3) Dem Ortsvorsteher stehen zwei Stellvertreter zur Seite. Er und seine beiden Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Ortsvorsteher kann, auch wenn er nicht gewähltes Mitglied des Stadtrates ist, an dessen Sitzungen teilnehmen. Er kann auch an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, in denen Belange des Ortsbezirkes berührt werden.

* In der Fassung der Satzungen vom 09. Oktober 1991 zur 1. Änderung, vom 16. August 1994 zur 2. Änderung, vom 24. April 1996 zur 3. Änderung, vom 14. Juli 1998 zur 4. Änderung, vom 23. August 1999 zur 5. Änderung, vom 22. November 1999 zur 6. Änderung, vom 24. Januar 2000 zur 7. Änderung, vom 26. Mai 2000 zur 8. Änderung, vom 09. Januar 2001 zur 9. Änderung, vom 10. Mai 2002 zur 10. Änderung, vom 29. November 2002 zur 11. Änderung, vom 12. Juli 2004 zur 12. Änderung, vom 02. Sept. 2004 zur 13. Änderung, vom 14. Dez. 2004 zur 14. Änderung, vom 14. Februar 2006 zur 15. Änderung, vom 02. September 2008 zur 16. Änderung, vom 21. Januar 2009 zur 17. Änderung, vom 07. Juli 2009 zur 18. Änderung, vom 22. September 2009 zur 19. Änderung, vom 15. Dezember 2009 zur 20. Änderung, vom 15. Dezember 2010 zur 21. Änderung, vom 26. Januar 2011 zur 22. Änderung, 23. März 2011 und vom 22. Juli 2014 zur 24. Änderung der Hauptsatzung

** In der Fassung der Satzung vom 16. August 1994 zur 2. Änderung der Hauptsatzung

*** In der Fassung der Satzung vom 02. September 2008 zur 16. Änderung, vom 15. Dezember 2009 zur 20. Änderung der Hauptsatzung und vom 22. Juli 2014 zur 24. Änderung der Hauptsatzung

**** In der Fassung der Satzung vom 23. August 1999 zur 5. Änderung der Hauptsatzung

***** In der Fassung der Satzung vom 24. Januar 2000 zur 7. Änderung der Hauptsatzung

§ 4 *

Bildung und Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates bzw. zur entscheidenden Beschlussfassung werden folgende Ausschüsse gebildet:

1.	Haupt- und Finanzausschuss	(12 Mitglieder)
2.	Bau- und Planungsausschuss	(12 Mitglieder)
3.	Sozial- und Jugendausschuss	(22 Mitglieder)
4.	Werkausschuss des Eigenbetriebes Stadtwald Ingelheim am Rhein	(12 Mitglieder)
5.	Rechnungsprüfungsausschuss	(12 Mitglieder)
6.	Kulturausschuss	(14 Mitglieder)
7.	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	(12 Mitglieder)

Jeder Ausschuss hat eine der Mitgliederzahl entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern, die vom Stadtrat gewählt werden. Darüber hinaus hat jedes vom Stadtrat entsandte Ausschussmitglied neben diesen gewählten Stellvertreterinnen/ Stellvertretern weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Ergänzend zu der persönlich bestimmten ersten Stellvertretung wird zur Vertretung im Verhinderungsfall des Ausschussmitgliedes und des/der 1. Stellvertreter/Stellvertreterin eine Stellvertretung durch alle Ratsmitglieder in den jeweiligen Fraktionen in der Reihenfolge des Wahlergebnisses zur Wahl des Stadtrates festgelegt. Die Reihenfolge der Vertretungsberechtigung der weiteren Vertreterinnen/Vertreter bei Verhinderung der /des persönlichen Vertreterin/Vertreters ergibt sich aus der Stimmenzahl, die die stellvertretenden Ausschussmitglieder bei der letzten Wahl zum Stadtrat erhalten haben, wobei die jeweils folgenden Stellvertreterinnen/ Stellvertreter nur berufen sind, wenn alle vorangehenden an der Wahrnehmung der Vertretung verhindert sind. Diese Regelung gilt über die in diesem Absatz geregelten Ausschüsse hinaus auch für alle weiteren vom Stadtrat gebildeten Ausschüsse und Beiräte.

- (2) Der nach dem Schulgesetz zu bildende Schulträgerausschuss umfasst 16 Mitglieder. Dem Schulträgerausschuss gehören auch an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter an. Jede Schulart wird angemessen berücksichtigt. Der Schulträgerausschuss kann beschließen, dass an seinen Sitzungen Schülervertreterinnen und Schülervertreter mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Das gleiche gilt für die Stellvertreter.
- (4) Von den 22 Mitgliedern des Sozial- und Jugendausschusses werden 12 Mitglieder auf Vorschlag der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und je ein Mitglied auf Vorschlag der örtlichen Organisation der Arbeiterwohlfahrt, des Caritasverbandes, des Deutschen Roten Kreuzes, des Diakonischen Werkes und des Verbandes der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands (VdK), der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden in Ingelheim, des Stadtsportverbandes, des Vereins „Suchtkrankenhilfe für junge Menschen Ingelheim e. V.“ und der Besucher des Hauses der Jugend gewählt. Das gleiche gilt für die Stellvertreter.
- (5) Von den 14 Mitgliedern des Kulturausschusses werden 12 Mitglieder auf Vorschlag der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und 2 Mitglieder auf Vorschlag des Historischen Vereins gewählt. Das gleiche gilt für die Stellvertreter.
- (6) Die Zuständigkeit der Ausschüsse, soweit sie nicht durch Gesetz bzw. § 5 bestimmt ist, legt der Stadtrat durch Beschluss fest. Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Stadtrates.
- (7) Der Vorsitzende eines Ausschusses, dem nach Abs. 6 die abschließende Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten obliegt, hat dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über die hierzu gefassten Beschlüsse zu berichten.

§ 5 **

Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden nach § 32 Abs. 3 GemO zur entscheidenden Beschlussfassung übertragen:

* In der Fassung der Satzungen vom 16. August 1994 zur 2. Änderung, vom 24. April 1996 zur 3. Änderung, vom 23. August 1999 zur 5. Änderung, vom 12. Juli 2004 zur 12. Änderung, vom 02. September 2004 zur 13. Änderung, vom 07. Juli 2009 zur 18. Änderung, vom 22. September 2009 zur 19. Änderung, vom 15. Dezember 2010 zur 21. Änderung, vom 23. März 2011 zur 23. Änderung der Hauptsatzung, vom 22. Juli 2014 zur 24. Änderung und vom 22. August 2017 zur 27. Änderung der Hauptsatzung

** In der Fassung der Satzung vom 23. August 1999 zur 5. Änderung und vom 22. September 2009 zur 19. Änderung der Hauptsatzung

- a) die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen, soweit sie erheblich sind, im Betrag bis zu 100.000 Euro in jedem Einzelfall;
 - b) die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister und den Beigeordneten im Betrag bis zu 10.000 Euro in jedem Einzelfall, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht zur laufenden Verwaltung zählen;
 - c) die rechtsgeschäftliche Veräußerung bzw. der Erwerb von Grundstücken, auch im Tauschwege, ihre Belastung und die Bestellung von Erbbaurechten und die Verfügung über sonstige zum Gemeindevermögen gehörenden Gegenstände, sowie die Hingabe von Darlehen und die nachträgliche Änderung von Darlehensbedingungen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht zur laufenden Verwaltung zählen, im Betrag bis zu 100.000 Euro in jedem Einzelfall.
- (2) Die weiteren Zuständigkeiten dieses Ausschusses legt der Stadtrat durch Beschluss fest, soweit nicht gesetzliche Festlegungen bestehen.

§ 6 *

Zahl der Beigeordneten

- (1) Dem Oberbürgermeister stehen ein hauptamtlicher und zwei ehrenamtliche Beigeordnete zur Seite. Der erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.
- (2) Für die Verwaltung der Stadt werden 4 Geschäftsbereiche gebildet.

§ 7 **

Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und der Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine im Voraus fällige monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro. Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe (§ 5 KomAEVO). Als Mitglied eines Ausschusses, des Ortsbeirates und sonstiger auf Beschluss des Stadtrates gebildeter Beiräte und Gremien erhalten Stadtratsmitglieder zudem ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro je Sitzung. Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro je Sitzung. Im Vertretungsfalle während der Sitzung wird die Aufwandsentschädigung von 25 Euro bzw. 35 Euro je Sitzung auf die Anspruchsberechtigten je zur Hälfte aufgeteilt.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Tage der Verpflichtung des Ratsmitgliedes und endet mit dem Tage, an welchem er aus dem Amte scheidet. Kann die Aufwandsentschädigung nur für einen Teil des Monats gefordert werden, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages gewährt.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse, des Ortsbeirates und sonstiger auf Beschluss des Stadtrates gebildeter Beiräte und Gremien erhalten, soweit sie nicht in Ausübung ihrer hauptamtlichen Beschäftigung tätig sind, als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro je Sitzung. Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro je Sitzung. Im Vertretungsfalle während der Sitzung wird die Aufwandsentschädigung von 25 Euro bzw. 35 Euro je Sitzung auf die Anspruchsberechtigten je zur Hälfte aufgeteilt.
- (4) In einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Stadtratsmitgliedern sowie Mitgliedern der Ausschüsse, des Ortsbeirates und sonstiger auf Beschluss des Stadtrates gebildeter Beiräte und Gremien wird der nachgewiesene Lohn- bzw. Verdienstaufschlag in voller Höhe ersetzt (§ 4 Abs. 3 Satz 1 KomAEVO). Stadtratsmitgliedern usw., die nicht Arbeitnehmer sind, wird der Verdienstaufschlag auf Antrag in Form eines Pauschalbetrages ersetzt (§ 4 Abs. 3 Satz 2 KomAEVO). Der Pauschalbetrag wird auf 30 Euro je angefangene Sitzungsstunde festgesetzt. Stadtratsmitglieder usw., die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, können wegen der Erziehung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen im eigenen Haushalt einen Nachteilsausgleich erhalten (§ 4 Abs. 3 Satz 3 KomAEVO). Der Nachteilsausgleich erfolgt für die nachgewiesenen Kosten einer Hilfskraft bis zu 25 Euro je Sitzung. Lohn- bzw. Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich werden nur für Sitzungszeiten zwischen 7.00 h und 20.00 h gezahlt.

* In der Fassung der Satzung vom 16. August 1994 zur 2. Änderung der Hauptsatzung

** In der Fassung der Satzungen vom 16. August 1994 zur 2. Änderung, vom 24. April 1996 zur 3. Änderung, vom 23. August 1999 zur 5. Änderung, vom 24. Januar 2000 zur 7. Änderung, vom 10. Mai 2002 zur 10. Änderung, vom 29. November 2002 zur 11. Änderung, vom 14. Dezember 2004 zur 14. Änderung, vom 14. Februar 2006 zur 15. Änderung, vom 22. September 2009 zur 19. Änderung und vom 15. Dezember 2010 zur 21. Änderung der Hauptsatzung.

- (5) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine im Voraus fällige monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 Euro. Die/Der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhält zusätzlich eine besondere Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe (§ 7 KomAEVO). Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 8 *

Zuwendungen an die Stadtratsfraktionen

- (1) Die Stadtratsfraktionen erhalten zur Fraktionsarbeit Zuwendungen. Die Zuwendung für eine Fraktion setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 500 Euro/Jahr und einem weiteren Betrag je ihr angehörendem Ratsmitglied von 300 Euro/Jahr. Maßgebend für die Zahlung des Betrages je einer Fraktion angehörendem Ratsmitglied ist die Zahl am 01. Juli des jeweiligen Jahres.
- (2) In Jahren, in denen Neuwahlen zum Stadtrat stattfinden, beträgt der Sockelbetrag je Monat der Wahlzeit nach § 71 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz 1/12 des Jahresbetrages. Entsprechendes gilt für den Betrag je einer Fraktion angehörendem Ratsmitglied; maßgebend ist die Zahl der Fraktionsmitglieder am 01. Januar des Jahres und zum Beginn der neuen Wahlzeit.

§ 9 **

Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters sowie Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten und des Ortsvorstehers

- (1) Die Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters wird auf den Höchstbetrag der Landesverordnung über die Besoldung und die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung) vom 15.11.1978 (GVBl. S. 710, BS 2032-9) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigung des hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt 60 v. H. der Höhe der Aufwandsentschädigung, die der Oberbürgermeister erhält.
- (3) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten gemäß § 18 Abs. 4 GemO im Rahmen der KomAEVO eine Aufwandsentschädigung. Für einen Beigeordneten, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, beträgt die Aufwandsentschädigung 90 v. H. des Höchstsatzes nach § 13 Abs. 2 Satz 3 KomAEVO in der jeweils geltenden Fassung. Ein ehrenamtlicher Beigeordneter, dem kein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält für die Teilnahme an Sitzungen die für Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung (§ 7 Abs. 1 dieser Satzung). Für die Vertretung bei Veranstaltungen (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) und für die Wahrnehmung einzelner Amtsgeschäfte (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) wird jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 33 Euro gewährt.
- (4) Der Ortsvorsteher erhält gemäß § 18 Abs. 4 GemO im Rahmen der KomAEVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 v. H. des Höchstsatzes, die ein ehrenamtlicher Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirkes gemäß § 12 KomAEVO in der jeweils geltenden Fassung erhalten würde. Dem stellvertretenden Ortsvorsteher werden im Falle der Vertretung des Ortsvorstehers die mit der Wahrnehmung seines Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der Verdienstaufschlag auf Nachweis ersetzt.
- (5) Treffen auf einen ehrenamtlichen Beigeordneten oder den Ortsvorsteher die Voraussetzungen des § 42 Abs. 4 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz, § 59 Nr. 2 Landesbeamtengesetz oder des zweiten Abschnitts des zweiten Kapitels des sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung zu, so erhält der Betreffende, abweichend von den Sätzen nach den Absätzen 3 und 4 eine Aufwandsentschädigung von höchstens den dort jeweils geltenden Höchstsätzen.

§ 10 ***

Entschädigung der Feuerwehrangehörigen

- (1) Die unter Beachtung der Bestimmungen der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung zu zahlende monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

* In der Fassung der Satzung vom 16. August 1994 zur 2. Änderung und vom 22. September 2009 zur 19. Änderung der Hauptsatzung

** In der Fassung der Satzungen vom 09. Oktober 1991 zur 1. Änderung, vom 16. August 1994 zur 2. Änderung, vom 23. August 1999 zur 5. Änderung, vom 24. Januar 2000 zur 7. Änderung und vom 22. September 2009 zur 19. Änderung der Hauptsatzung

*** In der Fassung der Satzungen vom 09. Oktober 1991 zur 1. Änderung, vom 16. August 1994 zur 2. Änderung, vom 23. August 1999 zur 5. Änderung, vom 22. November 1999 zur 6. Änderung, vom 09. Januar 2001 zur 9. Änderung und vom 22. August 2017 zur 27. Änderung der Hauptsatzung

a)	Wehrleiter jeweils den Höchstbetrages nach § 10 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungs-VO	100 %
b)	stellvertretenden Wehrleiter der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters	33,33 %
c)	Führer (Zugführer) mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungs-VO	100 %
d)	Führer (Einheit) mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungs-VO	60 %
e)	Führer (Facheinheit) mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungs-VO	50 %
f)	Führer (Fachgruppe) mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungs-VO	40 %
g)	Jugendfeuerwehrwart den Höchstbetrag nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungs-VO	100 %
h)	Feuerwehrangehörigen für - Alarm- und Einsatzplanung - die Bedienung, Wartung und Pflege des Informations- und Kommunika- tionsmittel jeweils den Mindestbetrag nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungs-VO	
i)	Gerätewart - verantwortlichen Gerätewart des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungs-VO	80 %
	- Gerätewart des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungs-VO	40 %
j)	Atemschutzgerätewart - verantwortlichen Atemschutzgerätewart des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungs-VO	80 %
	- Atemschutzgerätewart des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungs-VO.	40 %

Die sich ergebenden Beträge werden gemäß § 13 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO gerundet.

- (2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ingelheim am Rhein, die nicht Arbeitnehmer sind, wird der Verdienstausfall nach § 13 Abs. 1 Satz 4 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) in Form eines Pauschalbetrages ersetzt. Der Pauschalbetrag wird auf 35,00 € je Einsatzstunde festgesetzt. Der Verdienstausfall wird nur für Einsatzzeiten zwischen 07.00 und 20.00 Uhr gezahlt, bzw. während der Regelarbeitszeit des Nichtarbeitnehmers.
- (3) Für Feuerwehrangehörige, die als Ausbilder für die Freiwillige Feuerwehr Ingelheim tätig werden, wird eine Aufwandsentschädigung je Unterrichtsstunde gem. § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ingelheim am Rhein, die an Lehrgängen außerhalb Ingelheims teilnehmen, erhalten eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungs-VO) in der jeweils niedrigsten Reisekostenstufe.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ingelheim am Rhein, die an Lehrgängen von mehr als 6 Stunden Dauer innerhalb Ingelheims teilnehmen, erhalten eine Entschädigung i. S. des § 18 Abs. 4 Satz 3 GemO in Höhe von 10,00 € je Lehrgang.
- (6) Die Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Abs. 8 Satz 3 LBKG wird auf 8,00 € je Einsatz festgesetzt.

- (7) Von den Beträgen, die für eine nach § 33 LBKG angeordnete Sicherheitswache vereinnahmt werden, werden 8,00 €/Stunde an die Feuerwehrangehörigen, die den Dienst verrichten, weitergegeben.
- (8) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ingelheim am Rhein, die nicht städtische Mitarbeiter sind bzw. nicht als städtische Mitarbeiter dem allgemeinen städtischen Notdienst angehören und die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 31,5 % des Höchstsatzes des monatlichen Pauschalbetrages bei einer Heranziehung von mehr als 100 Stunden nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der FeuerwehrentschädigungsVO (FwEVO) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (9) Alle Leistungen gem. § 10 Abs. 1 werden gem. § 6 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO monatlich im Voraus gezahlt. Bei entsprechenden Fällen kommt § 6 Abs. 2 und 3 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO zur Anwendung. Alle anderen werden auf Antrag und Nachweis gezahlt.
- (10) Soweit und solange die Aufwandsentschädigungen der Sozialversicherungspflicht unterliegen, wird die Aufwandsentschädigung um 21 % des sozialversicherungspflichtigen Anteils erhöht. Diese Erhöhung kann nur bis zu dem in der jeweils gültigen Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVB. S. 247, BS 213-50) festgesetzten Höchstbetrages des jeweiligen Entschädigungssatzes erfolgen.

§ 11 *

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichberechtigung von Frau und Mann wird eine Gleichstellungsstelle gemäß § 2 Absatz 6 GemO eingerichtet. Die Aufgaben der Gleichstellungsstelle werden von einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen, die vom Stadtrat für die Dauer bis zur Neukonstituierung des Stadtrates im Jahr 2019 gewählt wird.
- (2) Für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte gelten die Regelungen über die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder dieser Satzung entsprechend (siehe § 7). Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 25 Euro je Sitzung.

§ 12 **

Ehrenamtliche/r Fahrradbeauftragte/r

- (1) Zur Vertretung der Interessen der Rad fahrenden Verkehrsteilnehmer/ innen wird die Stelle eines/r ehrenamtlichen Fahrradbeauftragten eingerichtet. Er/ Sie ist bei allen Fragen, die den Fahrradverkehr betreffen, seitens der Verwaltung zu beteiligen. Er/ Sie hat das Recht, bei der Stadtverwaltung diesbezügliche Unterlagen einzusehen und Ausfertigungen zu erhalten, Vorschläge zu unterbreiten und als Sachverständige/r mit Rederecht an Sitzungen städtischer Gremien, in denen radfahrrelevante Themen behandelt werden, teilzunehmen.
Der/Die ehrenamtliche Fahrradbeauftragte wird vom Stadtrat für die Dauer bis zur Neukonstituierung des Stadtrates im Jahr 2019 gewählt.
- (2) Für den/ die ehrenamtliche/n Fahrradbeauftragte/n gelten die Regelungen über die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder dieser Satzung entsprechend (siehe §7). Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 25 Euro je Sitzung.

* In der Fassung der Satzung vom 26. Mai 2000 zur 8. Änderung, vom 10. Mai 2002 zur 10. Änderung, vom 02. September 2008, vom 31. Mai 2017 zur 25. Änderung und vom 22. August zur 27. Änderung der Hauptsatzung

** In der Fassung der Satzung vom 21. Januar 2009 zur 17. Änderung, vom 22. September 2009 zur 19. Änderung, vom 22. Juli 2014 zur 24. Änderung und vom 22. August 2017 zur 27. Änderung der Hauptsatzung

§ 13**

Ehrenamtliche/r Behindertenbeauftragte/r

- (1) Zur Vertretung der Interessen der beeinträchtigten Einwohnerinnen und Einwohner wird die Stelle eines/r ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten eingerichtet. Er/ Sie ist bei allen behindertenrelevanten Themen in der Verwaltung und in den kommunalen Gremien zu beteiligen. Er/ Sie hat das Recht, bei der Stadtverwaltung diesbezügliche Unterlagen einzusehen und Ausfertigungen zu erhalten, Vorschläge zu unterbreiten und als Sachverständige/r mit Rederecht an Sitzungen städtischer Gremien, in denen diese Themen behandelt werden, teilzunehmen. Der/ Die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte wird vom Stadtrat für die Dauer bis zur Neukonstituierung des Stadtrates im Jahr 2019 gewählt.
- (2) Für den/ die ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n gelten die Regelungen über die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder dieser Satzung entsprechend (siehe § 7). Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 25 Euro je Sitzung.
- (3) Im Falle der Wahl eines/einer stellvertretenden Behindertenbeauftragten gilt Absatz 2 zeitanteilig für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung sinngemäß.

§ 14 ***

Ehrenamtliche/r Lärmschutzbeauftragte/r

- (1) Zur Interessenvertretung wird die Stelle eines/r ehrenamtlichen Lärmschutzbeauftragten eingerichtet. Er/ Sie ist bei allen lärmschutzrelevanten Themen in der Verwaltung und in den kommunalen Gremien zu beteiligen. Er/ Sie hat das Recht, bei der Stadtverwaltung diesbezügliche Unterlagen einzusehen und Ausfertigungen zu erhalten, Vorschläge zu unterbreiten und als Sachverständige/r mit Rederecht an Sitzungen städtischer Gremien, in denen diese Themen behandelt werden, teilzunehmen. Der/ Die ehrenamtliche Lärmschutzbeauftragte/r wird vom Stadtrat für die Dauer bis zur Neukonstituierung des Stadtrates im Jahr 2019 gewählt.
- (2) Für den/ die ehrenamtliche/n Lärmschutzbeauftragte/n gelten die Regelungen über die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder dieser Satzung entsprechend (siehe § 7). Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 25 Euro je Sitzung.

§ 15 *

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Ingelheim am Rhein vom 15. Juli 1980 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft. Die in Euro angegebenen Beträge gelten ab dem 01.01.2002.
- (2) § 9 tritt mit Wirkung vom 01. April 1990 in Kraft.

Ingelheim am Rhein, 26. November 1990
Stadtverwaltung

gez. Vey
Oberbürgermeister

* In der Fassung der Satzung vom 24. Januar 2000 zur 7. Änderung und vom 26. Januar 2011 zur 22. Änderung der Hauptsatzung
** In der Fassung der Satzung vom 26. Januar 2011 zur 22. Änderung, vom 22. Juli 2014 zur 24. Änderung und vom 22. August 2017 zur 27. Änderung der Hauptsatzung
*** In der Fassung der Satzung vom 20. Juni 2017 zur 26. Änderung der Hauptsatzung

Anmerkung:

1. Die Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz hat mit Verfügung vom 13. November 1990 (Az: 100-09/92/41/90) mitgeteilt, dass keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.
2. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 05. Dezember 1990, die Berichtigung der Bekanntmachung am 10. Dezember 1990.
3. Tag des Inkrafttretens der 1. Änderungssatzung vom 09. Oktober 1991: 01.03.1991
4. Tag des Inkrafttretens der 2. Änderungssatzung vom 16. August 1994: 19.08.1994
5. Tag des Inkrafttretens der 3. Änderungssatzung vom 24. April 1996: 27.04.1996, bzw. 01.01.1996 (§ 7 (4) der Hauptsatzung)
6. Tag des Inkrafttretens der 4. Änderungssatzung vom 14. Juli 1998: 31.07.1998
7. Tag des Inkrafttretens der 5. Änderungssatzung vom 23. August 1999: 02.09.1999
8. Tag des Inkrafttretens der 6. Änderungssatzung vom 22. November 1999: 02.12.1999
9. Tag des Inkrafttretens der 7. Änderungssatzung vom 24. Januar 2000: 28.01.2000
10. Tag des Inkrafttretens der 8. Änderungssatzung vom 26. Mai 2000: 01. Juni 2000
11. Tag des Inkrafttretens der 9. Änderungssatzung vom 09. Januar 2001: 01. August 2000
12. Tag des Inkrafttretens der 10. Änderungssatzung vom 10. Mai 2002: 01. Januar 2002
13. Tag des Inkrafttretens der 11. Änderungssatzung vom 29. November 2002: 05. November 2002
14. Tag des Inkrafttretens der 12. Änderungssatzung vom 12. Juli 2004: 01. Juli 2004
15. Tag des Inkrafttretens der 13. Änderungssatzung vom 02. September 2004: 01. Juli 2004
16. Tag des Inkrafttretens der 14. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2004: 01. Januar 2005
17. Tag des Inkrafttretens der 15. Änderungssatzung vom 14. Februar 2006: 01. Januar 2006
18. Tag des Inkrafttretens der 16. Änderungssatzung vom 02. September 2008: 07.09.2008, bzw. 01.01.2008 (§11 (2) der Hauptsatzung)
19. Tag des Inkrafttretens der 17. Änderungssatzung vom 21. Januar 2009: 01. Februar 2009
20. Tag des Inkrafttretens der 18. Änderungssatzung vom 07. Juli 2009: 01. Juli 2009
21. Tag des Inkrafttretens der 19. Änderungssatzung vom 22. September 2009: 26. September; bzw. 01.01.2010 (§ 7, § 8, § 9, § 12)
22. Tag des Inkrafttretens der 20. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2009: 28. Dezember 2009
23. Tag des Inkrafttretens der 21. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2010: 01. Januar 2011 (§ 4), 01. Januar 2010 (§7)
24. Tag des Inkrafttretens der 22. Änderungssatzung vom 26. Januar 2011: 05. Februar 2011
25. Tag des Inkrafttretens der 23. Änderungssatzung vom 23. März 2011: 02. April 2011
26. Tag des Inkrafttretens der 24. Änderungssatzung vom 22. Juli 2014: 01. August 2014
27. Tag des Inkrafttretens der 25. Änderungssatzung vom 31. Mai 2017: 03. Juni 2017
28. Tag des Inkrafttretens der 26. Änderungssatzung vom 20. Juni 2017: 23. Juni 2017
29. Tag des Inkrafttretens der 27. Änderungssatzung vom 22. August 2017: 25. August 2017